

RS OGH 1994/4/14 4Ob28/94, 6Ob8/96, 6Ob33/10m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

Norm

UWG §14 A2

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Nur dann, wenn ein Beklagter mit seinem Vergleichsangebot ein weiterreichendes Begehren des Klägers bereinigen, diesen also zu einem teilweisen Nachgeben gewinnen will, kann davon gesprochen werden, daß dem Kläger nicht all das geboten wird, was er bei einem Obsiegen im gerichtlichen Verfahren erreichen könnte. Anders liegt jedoch der Fall, wenn der beklagte einen Teilvergleich anbietet und zum Ausdruck bringt, dass die vom Vergleich nicht umfassten Anspruchsteile Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sein sollen, fordert er doch damit vom Kläger nicht die Aufgabe eines berechtigten Anspruches.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 28/94

Entscheidungstext OGH 14.04.1994 4 Ob 28/94

Veröff: SZ 67/60

- 6 Ob 8/96

Entscheidungstext OGH 08.02.1996 6 Ob 8/96

Veröff: SZ 69/28

- 6 Ob 33/10m

Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 33/10m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037681

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at